



Regelplan B II / 8

Sperrung des getrennten Geh- und Radwegs
 Notweg über Fahrbahn
 Halbseitige Sperrung der Fahrbahn
 Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
 (bei Richtungsfahrbahnen analog)

Querabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten;
 bei Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten

Querabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 9 m;
 bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Teil B Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

1) geringe Verkehrsstärke:
 30 - 50 m
 bei Richtungsfahrbahn:
 70 - 100 m

2) nur bei benutzungspflichtigen Radwegen

3) Podest und Rollstuhlrampen vorhanden

Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.

4) vorhandene durchgezogene Linie zur Trennung des Geh- und Radweges auszukreuzen

5) angerampelt

6) zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber

erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

7) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

05.21